Gemeinsame Provisorische Kontrollinstanz

Brüssel, den 27. September 1993
SCH/Aut.Contr. (93) 14
Übersetzung/Orig. IT

SCH 93/II CONTR 003

NOTIZ DER ITALIENISCHEN DELEGATION

Die italienische Delegation hat die endgültige Fassung der in der Sitzung vom 13. September 1993 erörterten Geschäftsordnung erhalten.

In dieser Sitzung hatte die italienische Delegation sich das Recht vorbehalten, Notizen zur Verdeutlichung ihres Standpunktes in bezug auf bestimmte Artikel der Geschäftsordnung zu übermitteln, über die noch keine endgültige Übereinstimmung erzielt wurde.

Nach Prüfung der endgültigen Fassung kann die italienische Delegation sich mit den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 einverstanden erklären.

Die Artikel 8, 16 und 17 bereiten jedoch einige inhaltliche Schwierigkeiten, deretwegen es nicht möglich ist, über das schriftliche Verfahren endgültige Übereinstimmung zu erzielen.
Diese Probleme, die nicht auf die Formulierung sondern auf den Inhalt zurückzuführen sind, werden nachstehend erläutert.

Artikel 8

Obschon die italienische Delegation Verständnis hat für die Gründe, die zugunsten einer Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit geltend gemacht wurden, und sie die vom Vorsitz im Hinblick auf die Kompromißfindung unternommenen Anstrengungen schätzt, weist sie erneut darauf hin, daß die Beschlußfassung mit einer qualifizierten Mehrheit (eine Zweidrittelmehrheit) in Absatz 2 mehr dem Geiste von Schengen entspricht.

Nach Meinung der italienischen Delegation wurde dies auch in der Notiz der Zentralen Gruppe vom 11. Februar 1993 betont, in der die Mitglieder der Kontrollinstanz aufgrund der Tatsache, daß das Schengener Übereinkommen ein Übereinkommen auf Regierungsebene ist, gebeten werden, eine Beschlußfassung auf der Grundlage des Konsensverfahrens, d.h. der Einstimmigkeit, vorzusehen.

Da die strikte Anwendung dieses Kriteriums die Arbeiten der Kontrollinstanz erschweren könnte, wäre die italienische Delegation mit einer Erleichterung dieses Grundsatzes des Konsensverfahrens einverstanden, was jedoch nicht bedeutet, daß der Grundsatz durch einen anderen strikten Grundsatz (der einfachen Mehrheit) ersetzt werden darf.

Die italienische Delegation ist der Ansicht, daß mit der Anwendung des Grundsatzes der qualifizierten Mehrheit ein Gleichgewicht gefunden werden kann zwischen der Geschwindigkeit, mit der gehandelt werden muß zum einen, und der Einhaltung der Schengener Bestimmungen zum anderen.

Artikel 16 und 17

Analoge Bemerkungen gelten auch für die Artikel 16 und 17.

Trotz der Tatsache, daß die italienische Delegation die Anstrengung der Gruppe, befriedigende Ergebnisse zu erzielen, sehr schätzt, kann sie sich den vorgeschlagenen Lösungen nicht anschließen.

Sie ist der Ansicht, daß der Grundsatz des Konsensverfahrens (Einstimmigkeit) nicht nur in bezug auf Artikel 8 sondern insbesondere in bezug auf die Artikel 16 und 17 im vollen Umfang angewendet werden sollte. Dafür führt sie nachstehende Gründe an:

- Da die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Kontrollinstanz im Durchführungsübereinkommen enthalten ist (Artikel 115), das jedoch keine Bestimmung über die Möglichkeit der Kontrollinstanz zur Verabschiedung sekundärer Rechtsakte

(z.B. einer Geschäftsordnung) vorsieht, ergibt sich daraus, daß in Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung über die Befugnis der Kontrollinstanz zur Verabschiedung von Rechtsakten die für Zusammenarbeitsverbände auf Regierungsebene (und nicht supranationalen Charakters) geltende Basisregel anzuwenden ist, d.h. die Regel der Einstimmigkeit (siehe Notiz der Zentralen Gruppe vom 11. Februar 1993).

- Angesichts der Tatsache, daß es zwischen der Annahme der Geschäftsordnung insgesamt und der Annahme oder Änderung einer Bestimmung oder eines Absatzes dieser Geschäftsordnung keinen wesentlichen Unterschied gibt, erscheint es widersprüchlich und unvernünftig, für die Annahme dieser Geschäftsordnung (Artikel 17) die Einstimmigkeit und für die Änderungen und die Ergänzungen dieser Geschäftsordnung (Artikel 16) die qualifizierte Mehrheit vorzusehen.

Demzufolge soll nach Meinung der italienischen Delegation auch für Artikel 16 der Grundsatz der Einstimmigkeit gelten.

Eine letzte Erwägung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Geschäftsordnung (Artikel 17); in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Notiz der Zentralen Gruppe vom 11. Februar 1993 verwiesen, in der folgendes formuliert wurde: "Der Entwurf der Geschäftsordnung sollte nach seiner Erarbeitung den Ministern und Staatssekretären zur Kenntnisnahme übermittelt werden."

Bei der Erörterung dieses Punktes in der letzten Sitzung hat sich herausgestellt, daß die Mehrheit der Delegationen der Auffassung ist, daß "zur Kenntnisnahme übermitteln" als informatorische Mitteilung zu betrachten ist, so daß dies nach der Annahme und der Verabschiedung erfolgen kann.

Zu diesem Punkt weist die italienische Delegation erneut darauf hin, daß sie nicht diese Meinung vertritt. Zum einen wäre es aus politisch-diplomatischer Sicht unüblich, daß das höchste politische Gremium der Zusammenarbeitsstruktur auf Regierungsebene, dem aufgrund des Übereinkommens Befugnisse zur

Verabschiedung von Rechtsakten übertragen werden, über einen erlassenen Rechtsakt unterrichtet wird, ohne irgendeine Stellungnahme abgeben zu können. Zum anderen sollte die Geschäftsordnung auch aus textuellen Gründen erst in Kraft treten, nachdem sie den Ministern und Staatssekretären zur Prüfung unterbreitet wurde. In der Notiz der Zentralen Gruppe ist nämlich ausschließlich vom Entwurf der Geschäftsordnung die Rede, was nach Meinung der italienischen Delegation in allen Sprachen bedeutet, daß es sich um einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung und nicht um eine angenommene und in Kraft getretene Geschäftsordnung handelt. Demzufolge muß den Ministern und Staatssekretären ein Entwurf, d.h. ein Vorschlag einer Geschäftsordnung unterbreitet werden. Daraus ergibt sich, daß diese Geschäftsordnung nicht in Kraft treten kann, wenn sie nicht zuerst den Ministern und Staatssekretären oder dem Exekutivausschuß unterbreitet wurde.

Im Lichte der obigen Ausführungen bittet die italienische Delegation den Vorsitz, zur Kenntnis zu nehmen, daß sie der endgültigen Formulierung der im Entwurf der Geschäftsordnung enthaltenen Artikel 8 Absatz 2 sowie die Artikel 16 und 17 nicht zustimmen kann.